

DMSB-Veranstaltungsreglement SimRacing 2025

Stand: 17.12.24 – Änderungen sind **kursiv** abgedruckt

Für die SimRacing Disziplinen Rundstrecke und Rallyecross hat der DMSB spezifische Wettbewerbsreglements und dieses Veranstaltungsreglement erstellt. Ergänzende Regelungen für Serien und Veranstaltungen sind den DMSB-Bestimmungen für Motorsportrechtliche Veranstaltungs- und Seriengenehmigung SimRacing zu entnehmen.

Im Folgenden wird aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung nur die männliche Form verwendet. Die nachstehend gewählten männlichen Formulierungen gelten deshalb uneingeschränkt auch für die weiteren Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	SimRacing Veranstaltungen
Art. 2	Status der Veranstaltung
Art. 3	Nennberechtigung
Art. 4	Teilnahmevoraussetzungen für den Fahrer
Art. 5	Nennung / Nenngeld
Art. 6	Gegenseitige Vollmacht und gemeinsame Haftung von Bewerber und Fahrer
Art. 7	Mehrfachnennung
Art. 8	Blocknennung
Art. 9	Nennschluss
Art. 10	Zurückweisung von Nennungen
Art. 11	Nennbestätigung
Art. 12	Rücktritt vom Nennvertrag
Art. 13	Veröffentlichungspflicht
Art. 14	Dokumentenprüfung
Art. 15	Fahrerbesprechung / Verlassen der Veranstaltung
Art. 16	Wertungsstrafen des Renndirektors / Rennleiters
Art. 17	Strafen / Strafen auf Bewährung / Einstellung des Verfahrens
Art. 18	Besondere Tatbestände der Strafen
Art. 19	Ergebnis
Art. 20	Protest
Art. 21	Sammelproteste
Art. 22	Rücknahme, Einschränkung des Protestes
Art. 23	Unzulässigkeit der Proteste
Art. 24	Berufungsverfahren
Art. 25	Veröffentlichung der Entscheidungen der Sportkommissare
Art. 26	Siegerehrung
Art. 27	Anwendungs- und Auslegungsfragen
Art. 28	Rechtswegausschluss und Haftungsbeschränkung
Art. 29	Haftungsausschluss
Art. 30	Änderung der Ausschreibung, Offizieller Aushang
Art. 31	Absage der Veranstaltung
Art. 32	Medienrechte
Art. 33	Berichterstattung der Rennkommission
Art. 34	Verwendung des DMSB-Logos
Art. 35	DMSBnet

Art. 1 SimRacing Veranstaltungen

Eine SimRacing Veranstaltung ist ein geplantes, organisiertes Treffen mehrerer Bewerber, Fahrer und Sportwarte zur Durchführung eines Wettbewerbes mit virtuellen Automobilen. Dabei muss dieses Treffen nicht in Präsenz erfolgen, sondern kann auch in einem digitalen Umfeld geschehen.

Die verwendete Simulation sollte dabei folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Für die verwendeten Fahrzeuge und Strecken müssen gültige Lizenzen vorliegen
- Fahrzeuge und Strecken sollen, denen der Realität entsprechen
- Schadensmodell, Reifenverschleiß und Benzinverbrauch sollten regulierbar sein
- einstellbares frei Fahrzeug-Setup
- Online-Mehrspielermodus muss verfügbar sein
- Trainingsmöglichkeiten (freie Sessions) sollten einstellbar sein
- personalisierte Fahrzeuglackierungen sollten möglich sein
- Live- oder Replay-Modus sollten für die Rennkommission vorhanden sein; kann auch durch Programme Dritter erfolgen
- Unterstützung von Lenkrad und Pedalen
- Die Cockpit-Ansicht ist zu präferieren.

Darüber hinaus sollte sichergestellt werden, dass folgende Bestimmungen eingehalten und überprüft werden können:

- keine Betrugsmöglichkeiten durch Softwaremanipulation oder interne Sicherheitslücken
- Kommunikation zwischen Fahrern/Teams und Rennleitung (Voice/Text Chat); kann auch durch Programme Dritter erfolgen
-

Art. 2 Status der Veranstaltung

(1) Die Veranstaltung wird

- *International*
- National A
- *Community-Sport* ausgeschrieben.

Der im Rahmen der Veranstaltung durchzuführende ranghöchste Wettbewerb bestimmt den Status der Veranstaltung insgesamt.

(2) Zugangskriterium für eine *International* ausgeschrieben Veranstaltung ist eine DMSB SimRacing Fahrerlizenz der Stufe *International*.

(3) Zugangskriterium für eine *National A* ausgeschrieben Veranstaltung ist eine DMSB SimRacing Fahrerlizenz der Stufe *National A*.

(4) Zugangskriterium für eine *Community-Sport* ausgeschrieben Veranstaltung ist ein DMSBnet Kundenkonto unter Angabe der Kundennummer beim DMSB.

Art. 3 Nennberechtigung

(1) Nur Inhaber einer für das laufende Kalenderjahr gültigen Bewerberlizenz oder Fahrerlizenz mit eingeschlossenem Bewerberstatus des DMSB oder eines anderen der FIA angehörenden ASN sind im Rahmen des jeweiligen Geltungsbereichs der Lizenz berechtigt, Nennungen zu DMSB-genehmigten SimRacing Veranstaltungen abzugeben.

(2) Ein Fahrer oder Fahrerteam kann unter einem Bewerber genannt werden. Eine Nennung unter mehreren Bewerbern ist nicht zulässig.

Art. 4 Teilnahmevoraussetzungen für den Fahrer

Der genannte Fahrer muss, sofern keine Sonderbestimmungen bestehen, folgende Teilnahmevoraussetzungen erfüllen:

- Für *International* ausgeschrieben Wettbewerbe ist grundsätzlich mindestens der Besitz einer

- gültigen SimRacing International Lizenz des DMSB oder eine gleichwertige Lizenz eines anderen ASN mit Auslandsstartgenehmigung vorgeschrieben (Abweichungen siehe DMSB-Lizenzbestimmungen oder entsprechende Wettbewerbsbestimmungen).
- Für National A ausgeschriebene Wettbewerbe ist grundsätzlich mindestens der Besitz einer gültigen SimRacing National A Lizenz des DMSB oder eine gleichwertige Lizenz eines anderen ASN mit Auslandsstartgenehmigung vorgeschrieben (Abweichungen siehe DMSB-Lizenzbestimmungen oder entsprechende Wettbewerbsbestimmungen).
 - Für ausgeschriebene Community Wettbewerbe ist mindestens die Angabe einer DMSB Kundennummer nach erfolgreicher Registrierung im DMSBnet.de oder eine SimRacing-Lizenz eines anderen ASN mit Auslandsstartgenehmigung vorgeschrieben.
 - Übereinstimmung mit den Werbebestimmungen der/des FIA/DMSB, des Veranstalters und der Serienausschreiber

Unabhängig von diesen Werbebestimmungen darf das Fahrzeug in seinem äußeren Erscheinungsbild auf keinen Fall dem Ansehen des Motorsports schaden. Die diesbezügliche Entscheidung hierüber treffen die eingesetzten Sportwarte der Rennkommission.

Art. 5 Nennung, Nenngeld

- (1) Die Nennung ist gemäß der vom Veranstalter vorgeschriebenen Form und Frist von Bewerber und Fahrer abzugeben.
- (2) Das in der Ausschreibung oder in der Nennung festgesetzte Nenngeld ist mit Abgabe der Nennung zeitgleich auf den Weg zu bringen. Abweichende Nenn-/und Nenngeldregelungen können in der Ausschreibung/Nennung getroffen werden.
- (3) Die Nennung ist verbindlich, wenn der Veranstalter dem Teilnehmer gegenüber, die Nennung bestätigt oder eine verbindliche Nennliste veröffentlicht hat. Das Nenngeld bleibt ab diesem Zeitpunkt zahlbar.
- (4) Die Dokumentenabnahme ist durch den Veranstalter durchzuführen und in der Veranstaltungs- bzw. Serienausschreibung beschrieben.
- (5) Nach der abgeschlossenen Dokumentenabnahme ist eine vom Veranstalter erstellte und von der Rennkommission genehmigte Starterliste zu veröffentlichen.

Art. 6 Gegenseitige Vollmacht und gemeinsame Haftung von Bewerber und Fahrer

- (1) Veranstalter können bei einer Veranstaltung mit Fahrerteams (Mehrere Fahrer teilen sich eine Nennung) die Benennung eines Teamleiters als Stellvertreter für die gemeinsame Bewerbung zulassen.
- (2) In diesem Fall bevollmächtigen sich Bewerber (Teamleiter) und Fahrer (auch mehrere für ein Fahrzeug genannte Fahrer), soweit sie nichts Gegenteiliges bestimmen, mit der vollständigen Abgabe der Nennung gegenseitig, den jeweils anderen in einem Strafen- oder Protestverfahren zu vertreten. Sie bevollmächtigen sich insbesondere gegenseitig zur:
 - Abgabe von Protesten und deren Rücknahme
 - Stellung aller im Rahmen des Strafen-, Protest- möglichen Anträge und der Abgabe bzw. Entgegennahme von Erklärungen.
- (3) Bewerber und Fahrer (auch mehrere für ein Fahrzeug genannte Fahrer) haften für alle Verpflichtungen aus dem Nennvertrag und Lizenzvertrag als Gesamtschuldner.
- (4) Bewerber und Fahrer müssen Tatsachen in der Person oder dem Verhalten eines Teammitgliedes (Bewerber, Fahrer, usw.), die die Vertragsverhältnisse mit dem Veranstalter und dem DMSB berühren oder einen Schadenersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

Art. 7 Mehrfachnennung

Der Veranstalter legt, soweit erlaubt, in der Ausschreibung fest, ob Fahrer und/oder Fahrzeuge für mehrere Wettbewerbe der Veranstaltung genannt werden dürfen.

Art. 8 Blocknennung

Nennungen mehrerer Bewerber und Fahrer können bei einer Serie von Wertungsläufen als sog. Blocknennung erfolgen. Dem Veranstalter sind bei einer Blocknennung die für den jeweiligen Wertungslauf genannten Bewerber aufgelistet anzugeben. Auf Verlangen des Veranstalters hat der Serienausschreiber die Einschreibungen im Original vorzulegen. Nennelder sind in der vom Veranstalter und Serienausschreiber festgesetzten Höhe und Frist zahlbar.

Art. 9 Nennschluss

- (1) Mit dem Nennschluss (Datum, Uhrzeit) wird das Ende der Frist für die Abgabe der Nennungen bestimmt. Zu diesem Zeitpunkt müssen die Nennungen dem Veranstalter vorliegen.
- (1) Bis 30 Minuten vor dem ersten Training kann der vom Bewerber genannte Fahrer durch den Bewerber auch noch nach Nennschluss ausgetauscht werden. Der Ersatzfahrer hat dann anstelle des ursprünglich genannten Fahrers die Dokumentenprüfung zu absolvieren.

Art. 10 Zurückweisung von Nennungen

- (2) Der Veranstalter hat das Recht, eine Nennung mit Angaben von Gründen abzulehnen. Dieses Recht ist lediglich durch die Allgemeinen Prädikatsbestimmungen für DMSB- und FIA-Prädikate oder DMSB-genehmigte Serienbestimmungen eingeschränkt.
- (3) Der Veranstalter hat eine Nennung insbesondere abzulehnen, wenn:
 - der Bewerber nicht nennberechtigt ist,
 - die Teilnahme- bzw. Zulassungsvoraussetzungen für Bewerber, Fahrer und Fahrzeuge nicht erfüllt sind,
 - die Nennung nicht form- oder fristgerecht abgegeben wurde.
- (4) Ein Protest oder anderes Rechtsmittel gegen eine Ablehnung der Nennung ist unzulässig.

Art. 11 Nennbestätigung

- (1) Durch die Bestätigung der Nennung (gem. Art. 5 (3)) kommt der Nennvertrag zwischen Veranstalter und Bewerber/Fahrer zustande.
- (2) Dieser Vertrag verpflichtet Bewerber und Fahrer an der Veranstaltung unter den in der Ausschreibung genannten Bedingungen teilzunehmen.
- (3) Der Veranstalter hat den Teilnehmern die Anzahl der Nennungen in der jeweiligen Klasse bzw. im jeweiligen Rennen mitzuteilen, Ort und Zeit der Abnahme bekannt zu geben sowie auf etwaige weitere wichtige Termine hinzuweisen. Bei genehmigten Serien reicht es aus, den jeweiligen Serienorganisator hierüber zu informieren.

Art. 12 Rücktritt vom Nennvertrag

- (1) Bewerber und Fahrer sind zum Rücktritt vom Nennvertrag berechtigt:
 - bei Absage oder Verlegung des Wettbewerbs um mehr als 24 Stunden (ausgenommen Blocknennung)
 - wenn weniger als drei Fahrzeuge in einer Klasse genannt sind
 - bei dem Veranstalter nachgewiesener, unverschuldeter Nichtteilnahme

Allein in diesen Fällen haben Bewerber/Fahrer bei fristgerechter bzw. unverzüglicher Ausübung ihres Rücktrittsrechts Anspruch auf Rückzahlung des Nenngeldes. Bei Ausübung dieses Rücktrittsrechts ist das Nenngeld, abzüglich der anteiligen Kosten des Veranstalters, zu erstatten.

- (2) Der Veranstalter kann in der Ausschreibung festlegen, dass ein Rücktritt bis zum Nennschluss, auch wenn die in Abs. 1 aufgeführten Rücktrittsgründe nicht vorliegen, möglich ist. Bei Ausübung dieses Rücktrittsrechts ist das Nenngeld, abzüglich der anteiligen Kosten des Veranstalters, zu erstatten.

Art. 13 Veröffentlichungspflicht

Serienausschreiber und Veranstalter sind verpflichtet, die Bewerber in den von ihnen herausgegebenen Publikationen (Internet, Programm, Nenn-, Starter-, Ergebnislisten) neben dem Fahrer / den Fahrern mit dem in der Lizenz angegebenen Titel zu veröffentlichen.

Über diese dem Veranstalter und Serienausschreiber auferlegten Verpflichtungen hinaus übernimmt der DMSB gegenüber den lizenzierten Bewerbern keine Haftung hinsichtlich der Veröffentlichungen der Veranstalter und Serienausschreiber. [Der Ort der Bekanntgabe wird in der jeweiligen Ausschreibung der Veranstaltung oder Serie bekannt gegeben.](#)

Art. 14 Dokumentenprüfung

- (1) Zu Beginn der Veranstaltung werden die Dokumente der Teilnehmer und die Wettbewerbsfahrzeuge durch den Veranstalter überprüft. Ohne erfolgreiche Dokumentenprüfung darf am betreffenden Wettbewerb nicht teilgenommen werden.
- (2) Zur Dokumentenprüfung haben die Teilnehmer vorzulegen:
- Lizenzen der/des Fahrer (ggf. Originalvollmacht mit Lizenzkopie, aus der sich das Recht zur Vertretung ergibt)
 - Auslandsstartgenehmigung bei Lizenznehmern anderer ASNs
- (3) [Eine Prüfung kann im Falle eines Online-Events auch digital erfolgen.](#)

Art. 15 Fahrerbesprechung / Verlassen der Veranstaltung

- (1) Ist eine Fahrerbesprechung vorgesehen, kann diese auch schriftlich oder via Online-Meeting erfolgen. Die Fahrer sind verpflichtet, daran von Anfang bis Ende teilzunehmen. In dieser Fahrerbesprechung werden die Fahrer über Besonderheiten der Veranstaltung informiert. Die Nichtteilnahme oder nicht vollständige Teilnahme kann mit einer in der Serien- oder Veranstaltungsausschreibung festgesetzten Geldbuße oder eine Verwarnung der Rennkommission belegt werden.
- (2) Will ein Teilnehmer vor Ende des eigenen Wettbewerbs die Veranstaltung verlassen, so hat er sich bei der Rennleitung abzumelden. Diese Abmeldung sollte in dem in der Ausschreibung angegebenen Kommunikationsmittel erfolgen.
- (3) Ist ein Fahrer oder Bewerber wesentlich in einen Vorfall, der sich während des Wettbewerbs ereignet hat, verwickelt, so darf er die Veranstaltung nur mit vorheriger Genehmigung der Rennkommission verlassen.

Art. 16 Wertungsstrafen des Renndirektors/Rennleiters

- (1) Die dem Renndirektor/Rennleiter obliegenden Wertungsstrafen sind in den jeweiligen spezifischen DMSB-Wettbewerbsreglements [für SimRacing](#) geregelt.
- (2) Wertungsstrafen sind Teil der dem Renndirektor/Rennleiter zustehenden organisatorischen

Regelungsbefugnissen und werden dem Fahrer/Bewerber während der Wettbewerbe durch Anzeigen der Wertungsstrafe oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben. Die Mitteilung der Entscheidung an den betreffenden Bewerber/Fahrer sollte schriftlich erfolgen. In jedem Fall ist der Zeitpunkt der Mitteilung der Bestrafung zu dokumentieren. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann der Renndirektor/Rennleiter nach pflichtgemäßem Ermessen eine geringere als die vorgesehene Wertungsstrafe festsetzen oder davon absehen.

- (3) Eine vom Renndirektor/Rennleiter verfügte Wertungsstrafe ist einem Protest nicht zugänglich und kann demnach nicht durch eine Protestentscheidung der Rennkommission abgeändert werden.

Art. 17 Strafen / Strafen auf Bewährung / Einstellung des Verfahrens

- (1) Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der DMSB-Reglements, der Veranstaltungs- ausschreibung, der Serienausschreibung, sowie der DMSB-Bestimmungen, können Strafen festgesetzt werden. Gegen Bewerber/Fahrer können folgende Strafen festgesetzt werden:
- Warnung (Wettbewerbsteil bezogen)
 - Verwarnung (Werden gezählt)
 - Zeitstrafe oder Rundenabzug (Strafrunde)
 - Streichung einer oder mehrerer Runden des Zeittrainings (Qualifyings)
 - Zurückversetzung in der/einer folgenden Startaufstellung
 - Verpflichtung für den Fahrer, das Rennen aus der Boxengasse aufzunehmen
 - Zurückversetzung im Ergebnis des Wettbewerbs
 - Durchfahrtsstrafe (Drive Through Penalty)
 - Stop and Go-Strafe (Stop and Hold-Penalty)
 - Disqualifikation von der Wertung aus dem Wettbewerb oder einem oder mehreren Wettbewerbsteilen
 - Nichtzulassung zum Start
 - Verbot der Teilnahme an der Veranstaltung
 - Disqualifikation von der Teilnahme an der Veranstaltung
- (2) Bewerber und Fahrer müssen sich ihr jeweiliges Handeln oder Unterlassen gegenseitig zurechnen lassen.
- (3) Ein Teilnehmer kann von der Rennkommission auch durch Änderung der Startposition im nächsten Serienlauf, an dem der betreffende Fahrer teilnimmt, bestraft werden. In Serien können Bestrafungen von der Rennkommission auch für nachfolgende Serienläufe zur Bewährung ausgesetzt werden. Die Strafaussetzung zur Bewährung soll nur bewilligt werden, wenn zu erwarten ist, dass sich der Betroffene schon die Verurteilung zur Warnung dienen lässt. Nach Ablauf der Bewährungszeit wird die Strafe erlassen. Die Strafaussetzung wird widerrufen, wenn der Betroffene in der Bewährungszeit erneut gegen sportrechtliche Bestimmungen verstößt und dadurch zeigt, dass er die Erwartungen, die für die Strafaussetzung maßgebend waren, nicht erfüllt. Bei der Aussetzung einer Disqualifikation werden im Falle des Widerrufs die erzielten Serienwertungspunkte für den/die betreffenden Wettbewerb/e aberkannt, das Wettbewerbsergebnis aber nachträglich nicht mehr geändert.

Art. 18 Besondere Tatbestände der Strafen

- (1) Die Teilnehmer von SimRacing Veranstaltungen sind zu sportlichem, fairem Verhalten verpflichtet. Sie haben sich gegenüber dem DMSB, den Veranstaltern und Sportwarten loyal zu verhalten und jede Handlung zu unterlassen, die den Interessen des Sports schaden könnte.
- (2) Jede Nichtbeachtung dieser Verhaltensregeln und der sportgesetzlichen Bestimmungen kann zu einer Strafe führen.
- (3) Die nachstehenden Tatbestände sind keine abschließende Aufzählung, es werden damit

lediglich die wichtigsten Verstöße mit der grundsätzlichen möglichen Ahndungsweise aufgeführt. Die sonstigen Strafregelungen in den Ausschreibungen und anderen Bestimmungen bleiben unberührt.

- a) Unentschuldigte Nichtteilnahme: Verwarnung bis Ausschluss aus der Serie/Veranstaltung
- b) Teilnahme nicht startberechtigter Bewerber und Fahrer, versuchte Teilnahme: Verwarnung bis Ausschluss aus der Serie/Veranstaltung
- c) Teilnahme mit reglementwidrigem Fahrzeug, versuchte Teilnahme mit reglementwidrigem Fahrzeug am Wettbewerb: Disqualifikation vom Wettbewerbsteil bis Ausschluss aus der Serie/Veranstaltung
- d) Verursachung einer Kollision oder eines anderen Unfalls: Verwarnung bis Ausschluss aus der Serie/Veranstaltung
- e) Regelwidrige Fahrweise, Nichtbeachtung von Flaggenzeichen und Signalgebung: Verwarnung bis Ausschluss aus der Serie/Veranstaltung
- f) Nichtbeachten der Fahrregeln: Verwarnung bis Ausschluss aus der Serie/Veranstaltung
- g) Nichtbeachten von Flaggenzeichen und Signalgebung: Verwarnung bis Ausschluss aus der Serie/Veranstaltung. Darüber hinaus sind weitergehende Bestimmungen in den Wettbewerbsreglements zu beachten.
- h) Nichtbeachten von Anweisungen des Veranstalters (Ausschreibung) oder Sportwarten: Verwarnung bis Ausschluss aus der Serie / Veranstaltung
- i) Nichtbeachten der Parc Fermé-Vorschriften: Verwarnung bis Ausschluss aus der Serie/Veranstaltung
- j) Unsportliches, illoyales Verhalten: Verwarnung bis Ausschluss aus der Serie/Veranstaltung
- k) Veröffentlichungen von Lizenznehmern in den Sozialen Medien, in denen das Ansehen des Motorsports, des DMSB, seinen Organen, seinen haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeitern, seiner Veranstalter, seinen Mitgliedsorganisationen, und ganz allgemein dem Interesse des Motorsports und den von dem DMSB vertretenen Werten, moralisch oder materiellen Schaden zugefügt wird: Verwarnung bis Ausschluss aus der Serie/Veranstaltung

Die Strafen müssen den Umständen des Falles angemessen sein.

Art. 19 Ergebnis

- (1) Das vorläufige Ergebnis wird unmittelbar nach Beendigung des jeweiligen Teils des Wettbewerbs (z.B. Training, Rennen) bzw. zu dem in der Ausschreibung festgelegten Zeitpunkt veröffentlicht. Das Ergebnis ist nach Ablauf der Protestfrist sowie evtl. Beendigung von Anti-Dopingkontrollverfahren endgültig. Werden die Ergebnisse endgültig veröffentlicht, endet die Einspruchsfrist gegen die Richtigkeit der Ergebnisse am 7. Tag, 24:00 Uhr. Sofern bei einem Wettbewerb Untersuchungen, Kontrollen oder Verfahren im Rahmen der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden können, sind die Ergebnisse der betroffenen Klassen, Gruppen bzw. das Gesamtklassement bis zur Beendigung des Verfahrens als vorläufig zu bzw. teilweise vorläufig veröffentlicht. [Der Ort der Ergebnisveröffentlichung wird in der jeweiligen Ausschreibung bekannt gegeben.](#)
- (2) Alle Teilnehmer, die der offiziellen Nennliste eines Wettbewerbs zu entnehmen sind und für die Teilnahme am Wettbewerb bzw. Wettbewerbsteilen gemäß Reglement vorgesehen sind (siehe Startliste), sind in den Ergebnislisten der betreffenden Wettbewerbe zu führen. Teilnehmer die nicht gewertet werden können (nicht gestartet, ausgefallen, disqualifiziert u.ä.) sind, mit dem entsprechenden Vermerk des Grundes der Nichtwertung, am Ende der Ergebnislisten zu führen. Die in den Ergebnislisten zu führenden Abkürzungen sind dem Anhang 2 - Bestimmungen Zeitnahme zum Veranstaltungsreglement zu entnehmen.
- (3) In Fällen, in denen aufgrund eines offensichtlichen Versehens oder Irrtums nach Aushang der offiziellen Ergebnisse sich die Notwendigkeit zu nachträglichen Änderungen ergibt, ist die Rennkommission oder der Veranstalter berechtigt, die Ergebnisse zu korrigieren. Die korrigierten Ergebnisse sind zu veröffentlichen oder zu versenden. Werden die Ergebnisse den Teilnehmern zugesandt, gelten die Fristen gemäß Art. 19 (1).

- (4) In Fällen, in denen aufgrund eines offensichtlichen Versehens oder Irrtums nach Veröffentlichung der Meisterschaft- bzw. Serienwertung durch den Serienausschreiber eine nachträgliche Korrektur notwendig wird, kann diese von dem Serienausschreiber vorgenommen werden. Beschwerden zur Serienwertung sind an den Serienausschreiber zu richten. Gegen die Entscheidung des Serienausschreibers ist kein Rechtsmittel möglich.

Art. 20 Protest

- (1) Protestverfahren und Protestfristen sind im Einzelnen in den zutreffenden Wettbewerbsreglements geregelt. Der Teilnehmer hat diese Regelungen und die nachstehenden ergänzenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Der Protestgegenstand muss eindeutig erkennbar sein, der Protestgrund ist konkret anzugeben.
- (3) Das Protestschreiben ist an den Vorsitzenden der Rennkommission bzw. den Renndirektor/Rennleiter zu adressieren.
- (4) Sofern der Bewerber den Protest nicht selbst einreicht und der Fahrer durch Nennung oder Einschreibung nicht bevollmächtigt ist, hat der im Namen des Bewerbers Auftretende eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.
- (5) **Protest gegen Entscheidungen der Rennkommission/Renndirektor**
Entscheidungen der Rennkommission und des Renndirektors sind endgültig und nicht anfechtbar. Ein Protest gegen das Ergebnis des Qualifyings ist nicht zulässig.
- (6) **Protest gegen andere Fahrer**
Das Recht zum Protest haben nur Fahrer. Möchte ein Fahrer gegen einen anderen Fahrer einen Protest einlegen, sind folgende Formalien zu berücksichtigen:

Grund

Als Protestgrund können Situationen angeführt werden, die gegen das Reglement, die Veranstaltungs- und/oder Serienausschreibung verstoßen.

Frist

Die Protestfrist endet 60 Minuten nach Ende der Veranstaltung, Abweichungen können in der Ausschreibung festgelegt werden. Beginn und Ende der Veranstaltung werden in der Veranstaltungsausschreibung bekanntgeben. Protestentscheidungen durch die Rennkommission, sofern nicht anders angegeben, treten unmittelbar nach Bekanntgabe in Kraft.

Form

Ein Protest ist über das offizielle Protestformular der jeweiligen Veranstaltung/Rennserie einzureichen.

Mindestangaben des Protestes sind:

Protestführer

Protestgegner

Protestgrund

Event

Runde/Zeitstempel

Fehlerhafte oder fehlende Angaben lassen den Protest unzulässig werden.

Art. 21 Sammelproteste

Sammelproteste sind unzulässig und werden von der Rennkommission zurückgewiesen. Ein Sammelprotest liegt vor, wenn:

- mehrere Bewerber einen Protest gemeinsam unterzeichnen und einreichen

- ein Bewerber einen Protest für oder gegen mehrere Fahrzeuge oder Fahrer/Bewerber einlegt, auch wenn es sich hierbei um die gleiche Begründung handelt.
- ein Protest gegen mehrere unterschiedliche Sachverhalte eingelegt wird. Ein technischer Protest darf jedoch mehrere Einzelpositionen (Fahrzeugteile) umfassen.

Art. 22 Rücknahme, Einschränkung des Protestes

- (1) Der Protest kann ganz oder teilweise bis zum Beginn der Beweisaufnahme zurückgenommen werden. Mit Zustimmung des Protestbetroffenen und der Rennkommission kann ein Protest auch nach Beginn der Beweisaufnahme noch zurückgenommen werden.

Art. 23 Unzulässigkeit des Protestes

- (1) Die Rennkommission hat jeden Protest auf Zulässigkeit zu prüfen. Der Protest ist als unzulässig zurückzuweisen, wenn:
- der Protestführer nicht zum Protest berechtigt ist
 - der Protest nicht innerhalb der vorgesehenen Frist eingereicht wurde
 - es sich um einen Sammelprotest handelt
 - es sich um einen Protest gegen die Zeitmessung handelt
 - der Protest gegen die Entscheidung eines Start-, Ziel- oder Sachrichters gerichtet ist
 - sich der Protest gegen die zeitliche Verkürzung eines Trainings oder Qualifyings richtet
 - der Protest nicht formgerecht eingereicht wurde (u.a. schriftlich, ggf. eigene Startnummer, Name/n und Startnummer der/des Protestgegner/s)
 - der Protestgrund nicht eindeutig und zweifelsfrei angegeben ist bzw. er pauschal und zu allgemein gefasst ist
 - der Protest sich gegen Maßnahmen oder Entscheidungen der Rennkommission richtet
 - der Protest sich gegen eine in den Wettbewerbsreglements aufgeführten Wertungsstrafen des Renndirektors/Rennleiters, die einem Rechtsmittel gemäß Wettbewerbsreglement nicht zugänglich ist, richtet
 - sich der Protest gegen eine Ablehnung der Nennung richtet
 - sich der Protest gegen eine Aktion des Protestgegners richtet, ohne dass der Protestführer in seinem Wettbewerb davon beeinträchtigt, wurde
- (2) Bewerber, die von den Sportkommissaren / [Rennkommission](#) rechtskräftig von der Teilnahme und/oder von der Wertung disqualifiziert wurden, besitzen kein Protestrecht mehr. Dies gilt nicht für ausgefallene oder nicht gewertete Teilnehmer.
- (3) Gegen die vorgehaltene Anti-Manipulationssoftware ist kein Rechtsmittel möglich.

Art. 24 Berufungsverfahren

Für den Status Community-Sport gibt es gegen Entscheidungen der Rennkommission / Rennleitung kein Rechtsmittel (Proteste/Berufung).

- (1) *Das Berufungsverfahren wird im Internationalen und Nationalen Lizenzsport durch die Vorschriften des FIA ISG gemäß Art. 15 und ergänzend durch die RuVO geregelt.*
- (2) *Im Internationalen und Nationalen Lizenzsport ist die Berufung innerhalb von 60 Minuten nach Verkündung/Bekanntgabe der Entscheidung oder der Maßnahme bei den Sportkommissaren schriftlich anzukündigen.*
- (3) *Die Berufungskautionssummen sind in der DMSB-Gebührenordnung sowie im Anhang 3 zum DMSB-Veranstaltungsreglement veröffentlicht.*
- (4) *Das Recht der Berufung endet 96 Stunden nach der schriftlichen Berufungsankündigung (die Sportkommissare müssen auf dem Berufungsankündigungsschreiben die Uhrzeit der Entgegennahme vermerken). Berufungen sind schriftlich einzulegen und innerhalb von einer Woche nach Einlegen der Berufung schriftlich zu begründen. Die Berufung kann per Telefax oder*

mit jedem anderen elektronischen Kommunikationsmittel mit Empfangsbestätigung eingelegt und begründet werden; die Einlegungen der Berufung muss durch Schreiben vom selben Datum bestätigt werden. Der Vorsitzende des Berufungsgerichts kann die Berufungsbegründungsfrist auf Antrag verlängern.

Art. 25 Veröffentlichung der Entscheidungen der Sportkommissare

Die Rennkommission hat das Recht und die Pflicht, ihre Entscheidungen unter Namensnennung der betroffenen Personen zu veröffentlichen bzw. veröffentlichen zu lassen. *Der Ort der Bekanntgabe wird in der jeweiligen Ausschreibung der Veranstaltung oder Serie bekannt gegeben.*

Art. 26 Siegerehrung

Die Siegerehrung ist Bestandteil der Veranstaltung. Die zu ehrenden Teilnehmer (siehe Ausschreibung/en) sind verpflichtet, an der Zeremonie teilzunehmen.

Art. 27 Anwendungs- und Auslegungsfragen

- (1) Über organisatorische Fragen im Zusammenhang mit der Veranstaltung erteilt allein der Renndirektor/Rennleiter oder bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter verbindliche Auskünfte.
- (2) Die Auslegung von Ausschreibungsbestimmungen ist der Rennkommission vorbehalten.
- (3) In Zweifelsfällen ist bei allen Fragen, die einen in mehreren Sprachen herausgegebenen DMSB- Reglementstext betreffen, der deutsche Text maßgeblich.

Art. 28 Rechtswegausschluss und Haftungsbeschränkung

- (1) Bei Entscheidung des DMSB, deren Gerichtsbarkeiten, der Sportkommissare oder des Veranstalters als Preisrichter im Sinne des § 661 BGB ist der Rechtsweg ausgeschlossen.
- (2) Aus Maßnahmen und Entscheidungen des DMSB bzw. seiner Sportgerichtsbarkeit sowie der Beauftragten des DMSB können keine Ersatzansprüche irgendwelcher Art hergeleitet werden, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung - auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises - beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung - auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises - beruhen.
Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

Art. 29 Haftungsausschluss

Mit der Nennung bestätigt der Teilnehmer seine Beteiligung des in der Erklärung näher bezeichneten Fahrzeuges an der Veranstaltung (ungezeitetes und gezeitetes Training, Qualifikationstraining, Warm-up, Übungs- und Besichtigungsfahrten, Rennen, Wertungsläufe, Wertungsprüfungen zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten oder kürzesten Fahrzeiten) einverstanden und erklärt den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, und zwar gegenüber:

- den eigenen Teilnehmern und Helfern,

- den jeweils anderen Teilnehmern, den Eigentümern und Haltern aller an der Veranstaltung teilnehmenden Fahrzeuge (soweit die Veranstaltung auf einer permanenten oder temporär geschlossenen Strecke stattfindet) und deren Helfern,
- der FIA, dem DMSB, den Mitgliedsorganisationen des DMSB, deren Präsidenten, Organen, Geschäftsführern und Generalsekretären,
- dem ADAC e. V., den ADAC Regionalclubs, den ADAC Ortsclubs und den mit dem ADAC e. V. verbundenen Unternehmen, deren Präsidenten, Organen, Geschäftsführern, Generalsekretären,
- den sonstigen DMSB Mitgliedsorganisationen, deren Präsidenten, Organen, Geschäftsführern, Generalsekretären,
- dem Promotor/Serienorganisator,
- dem Veranstalter, den Sportwarten, den Rennstreckeneigentümern, den Rechtsträgern der Behörden, Renndiensten und allen anderen Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen,
- den Straßenbaulastträgern und
- den Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, den gesetzlichen Vertretern, den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern aller zuvor genannten Personen und Stellen sowie deren Mitgliedern.

Der Haftungsverzicht gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, und für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen sowie nicht für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch den enthafteten Personenkreis. Bei Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung von wesentlichen Vertragspflichten beruhen ist die Haftung für Vermögens- und Sachschäden der Höhe nach auf den typischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

Der Haftungsverzicht gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere also für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher und außervertraglicher Haftung und für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

Bei der Nennung willigt der Fahrer ein, dass seine personenbezogenen Daten (Vor- und Zuname) verarbeitet werden, damit das genannte Fahrzeug an der gegenständlichen Veranstaltung teilnehmen kann. Die Daten werden, sofern dies erforderlich ist an den Veranstalter und die DMSB Mitgliedsorganisationen sowie den DMSB weitergeleitet. Die Einwilligung können Sie jederzeit für die Zukunft unter datenschutz@dmsb.de unter Angaben der Veranstaltung und des Veranstaltungsdatums - widerrufen.

Hinweis:

Falls die Einwilligung nicht erteilt oder vor der Teilnahme an der Rennveranstaltung widerrufen wird, ist eine Teilnahme an diesem Rennen (Vorgaben zur Veranstaltung) nicht möglich.

Art. 30 Änderung der Ausschreibung, Offizieller Aushang

- (1) Die Ausschreibung darf grundsätzlich nur durch die genehmigende Stelle geändert werden.
- (2) Ab Beginn der Veranstaltung (Dokumentenabnahme) können Änderungen in Form von Bulletins nur durch die Rennkommission der Veranstaltung vorgenommen werden, jedoch nur, wenn es aus Gründen der Sicherheit, behördlicher Anordnungen und / oder höherer Gewalt notwendig ist bzw. die in der Ausschreibung enthaltenen Angaben über Streckenlänge, Renndauer, Rundenzahl und Sportwarte oder offensichtliche Fehler betrifft.
- (3) Bulletins müssen datiert und fortlaufend nummeriert sein, sie werden am offiziellen Aushang bekannt gegeben.
- (4) Die Bewerber sind verpflichtet, sich regelmäßig am offiziellen Aushang zu informieren.

Art. 31 Absage der Veranstaltung

Der Veranstalter behält sich das Recht vor Veranstaltungen oder einzelne Wettbewerb zu verschieben oder abzusagen, aus Gründen höherer Gewalt, der Sicherheit, behördlicher Entscheidung oder wenn dies in den geltenden Bestimmungen vorgesehen ist. *Der Veranstalter*

hat das Recht, über Software- und Hardwareprobleme in der Ausschreibung Bestimmungen festzulegen die zu einer Absage der Veranstaltung rechtfertigen.

Art. 32 Medienrechte

Das Recht über die Medienrechte, d.h. Rundfunkrechte (Fernsehen und Hörfunk etc.) sowie über andere Bild- und Tonträger, künftige technische Einrichtungen jeder Art (Online, Internet, etc.) und in jeder Programm- und Verwertungsform weltweit von Läufen, zu den vom DMSB ausgeschrieben Deutschen Meisterschaften/DMSB-Meisterschaften/DMSB-Cups/DMSB-Pokalen Verträge zu schließen, steht dem DMSB zu. Dies gilt auch für alle anderen Serien mit DMSB-Prädikat. Art. 32 gilt nicht für diejenigen Serien, denen gemäß § 2 Ziff. 3 d der Satzung des DMSB ein Prädikat des DMSB erteilt wird.

Art. 33 Berichterstattung der Rennkommission

Unmittelbar nach Ende der Veranstaltung muss die Rennkommission den Schlussbericht (Bericht über alle Handlungen der Rennkommission, Proteste, Protestentscheidungen), über den Veranstalter, an den DMSB übermitteln (über www.dmsbnet.de).

Art. 34 Verwendung des DMSB-Logos

Das Logo des DMSB sowie offizielle Prädikatslogos (DMSB-Logo-Familie) sind gemäß den Logorichtlinien des DMSB zu verwenden: Download-Link:
https://www.dmsb.de/fileadmin/content/5_Medien-Service/Logos/Logos_Zip.zip

Art. 35 DMSBnet

DMSB genehmigte Veranstaltungen sind vom Veranstalter organisatorisch über das DMSBnet (www.dmsbnet.de) zu verwalten.